Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 51. ~~~ den 19. December 1822.

Bekanntmachung.

Die von mehreren hiesigen edeln Jungfrauen zum Besten der, durch den hiesigen Frauen-Verein zu unterstützenden Armen und nothleidenden Familien gefertigte geschmackvolle und nützliche Arbeiten, die sich vorzüglich zu Weinachts-Geschenken eignen, sollen auf dem hiesigen Rathhause den 23sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Da der zu unterstützenden Nothleidenden so viele sind, so ist es wünschenswerth daß der Verkauf dieser wohlthätigen Geschenke gut von statten gehen möge. Wir ersuchen dahero alle Bewohner der Stadt, die Theilnahme an diesen Verkauf zu Herzen zu nehmen, und durch Ankauf von solchen Sachen zur Unterstützung der Armen ein Scherflein beizutragen. Zugleich ersuchen wir auch alle diejenigen, welche sich zu Beiträgen von Arbeiten unterzeichnet haben, solche spätestens den 21sten d. M., an die Vorsteherin des Vereins, Frau Generalin v. Hindenburg, gefälligst abzuschikken.

Thorn, den 5ten December 1822.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem resp. Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisher gehaltene herkömmliche Neu Jahrs Umgang der Küster bei den evangelischen Gemeinden unter Zustimmung des Gemeinde-Raths gegen eine anderweite Entschädigung aufgehoben worden, und mit dem Jahre 1823 diese Ordnung in Würkung tritt.

Thorn, den 21sten November 1822.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach der mit dem Kirchen-Vorstand der katholischen Gemeinde gemeinschaftlich verabredeten Anordnung werden die Küster und Kirchenbeamte aller hiesigen katholischen Kirchen, fernerhin keine Umgänge mehr, behufs der Neujahrs-Gratulation halten, welches den gesammten Einwohnern hierdurch bekannt gemacht wird, mit der Weisung, daß wenn wider Vermuthen jene Kirchen-Unterbediente sich dennoch zu jenen Zwecken in irgend einem Hause einfinden sollten, davon sogleich die Anzeige zu Rathhause zu machen.

Ferner wird von jezt an weder die Betteley an den katholischen Kirchenthüren noch der unbefugterweise eingerissene Umgang auf dem Markte oder in den Wirthshäusern mit den Büchsen und Allmosen-Kastens der Abgeschickten von besonderen Altar-Gesellschaften, oder angeblich zu andern kirchlichen Zwecken weiter geduldet werden. Die Polizei-Sergeanten so wie der Bettelvoigt sind angewiesen, darauf zu vigiliren und die Bettler und unbefugten Sammler zur Bestrafung festzunehmen.

Thorn, den 4ten December 1822.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das der hiesigen St. Johannis Kirche gehörige, auf der Mocker sub Nro. 202 belegene, aus 3 Morgen 3 Ruthen Wiesen, 1 Morgen 132 Ruthen Acker nach Magdeburgischem Maaße bestehende, bisher an den Einsaaßen Anton Norra verpachtet gewesene Grundstück, soll vom 1sten Januar k. J. ab, in Erbpacht ausgethan werden. Der Licitations Termin hiezu ist auf den 30sten December

d. J. um 9 Uhr Morgens, allhier zu Rathhause vor dem Herrn Stadt Secretair Hoyer anberaumt, und werden Erbpachtslustige hiermit eingeladen sich an diesem Tage und Orte zahlreich einzufinden, und ihre Gebote nach zuvoriger Einsicht der Erbpachts-Bedingungen zu verlautbaren.

Thorn, den 4ten December 1822.

Der Magistrat.

Victualien-Taxe für den Monat December 1822.

A. Fleisch.

Das Pfund Rindfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 sgr. 8 spf.
dito Kalbfleisch vom besten	1 — 8 —
dito dito vom schlechtern	1 — 4 —

Die schweren Kalbs-Viertel, welche über 12 Pfund wiegen, werden nach einer besondern Einigung bezahlt.

Das Pfund Schöpsenfleisch vom besten	2 sgr.
dito dito vom schlechtern	1 — 6 spf.
dito Schweinefleisch vom besten	2 — 2 —
dito dito vom schlechtern	2 —

B. Brod.

Weitzen-Brod für	4 spf.		6 Loth.	2 Quent
dito dito dito	8 —		13 —	
dito dito dito	1 sgr.		19 —	2 —
Ochsebrod für	1 —		30 —	3 —
Speise-Brod für	1 —	1 Pf.	6 —	1 —
Grobes Brod für	1 —	1 —	14 —	1 —

C. Bier.

Eine Tonne Stadt-Bier gilt inkl. der Accise-Gefälle	2 Rthlr.	26 sgr.
Eine Tonne Przyzeter Bier dito	3 —	20 —

Bei den Schänkern und Aubergisten soll das Bier verkauft werden:

Ein Quart braun und weißes Stadt-Bier in Flaschen gut gepfropft für	1 sgr	4 — pf.
Ein dito Przyzeter Bier dito dito	1 ---	6 —
Ein dito Bitter-Bier dito dito	1 ---	6 —

D. Branntwein.

in Ohm Branntwein gilt inkl. der Gefälle	27 Rthlr.
Achtel dito dito dito	21 sgr.
in Quart dito dito dito	6 sgr. 9 pf.

Vorstehende Taxe, welche von den Verkäufern bei der gesetzlichen Strafe zum Schaden der Käufer nicht überschritten werden darf, wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Contraventions-Fälle der Denunciant dessen Namen auf Verlangen verschwiegen bleiben soll, die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe, als Denuncianten-Antheil erhält.

Thorn, den 1sten December 1822.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Polizeiliche Publikandum vom 19ten September 1818 nach welchem keine mit Getreide handeltreibende Person weder selbst noch durch einen andern vom 1sten Mai bis ult August vor 7 Uhr, in den Monathen September, Oktober, März und April vor 8 Uhr, und in den Monathen November, December, Januar und Februar vor 9 Uhr Vormittags, bei der hiesigen Getreide Zufuhr, Getreide-Einkäufe machen dürfen, so wie auch blos den Consumenten der Ankauf aller sonstigen Lebensmittel bis 10 Uhr Vormittags frei steht, dagegen solcher vorzüglich den Höckern untersagt ist, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 17ten December 1822.

Der Magistrat.

Heute starb auf einer Reise am Schlagflusse, meine geliebte Frau, Maria Elisabeth, geborne Lischke. Diesen für mich schmerzhaften Verlust zeige unter Verbittung der Beileidsbezeugungen ganz ergebenst an.

Thorn, den 19ten December 1822.

Ladwig, nebst Geschwister und Verwandte.